

25/SN-256/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

17. JULI 1986

LAD-VD-0066/10

Beilagen

18.7.86 fe

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
600.635/20-V/1/86	Dr. Liehr	2093	15. Juli 1986

Betrift

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der
persönlichen Freiheit

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zu dem vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt grundsätzlich eine Neuregelung der Grundrechte und erklärt sich auch mit der Vorgangsweise der Realisierung in Teilschritten einverstanden.

Was jedoch das Grundproblem des Entwurfs, nämlich die beabsichtigte Aufgabe des Vorbehaltes zu Art. 5 und 6 EMRK betrifft, so geht die NÖ Landesregierung von anderen Überlegungen aus. Wie bereits der NÖ Vertreter der Länder in der Grundrechtskommission betont hat, könnte im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes auf die Verhängung von Primärarreststrafen überhaupt verzichtet werden. Dies zeigt auch die relativ geringe Zahl der im Jahr 1984 im Bereich der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung verhängten Primärarreststrafen (136 Fälle in ganz Niederösterreich).

Bei den Ersatzarreststrafen könnte vor der tatsächlichen Vollstreckung entweder ein "Tribunal" oder der in diesem Bereich mit voller Kognitionsbefugnis ausgestattete Verwaltungsgerichtshof entscheiden.

- 2 -

Der Verzicht auf Primärarreststrafen im Verwaltungsstrafrecht und die Kontrolle der Vollstreckung von Ersatzarreststrafen könnte das aufwendige Verfahren vor Verwaltungsstrafsenaten oder vor Landesverwaltungsgerichten ersparen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. 1 Abs. 2:

Wenn auf Seite 3 der Erläuterungen im 3. Absatz von der Unzulässigkeit der exekutiven Schuldhaft die Rede ist, erscheint es zumindest aufklärungsbedürftig, ob die Ersatzfreiheitsstrafe auch hierunter zu verstehen ist.

2. Zu Art. 2 Z. 5:

Hier fällt auf, daß ein Freiheitsentzug zur Erzwingung einer unvertretbaren Leistung nur mehr zur Erzwingung einer Zeugenaussage oder einer gesetzlich vorgesehenen Untersuchung möglich sein soll. Eine Beugehaft zur Erzwingung einer anderen unvertretbaren Leistung wäre somit nicht mehr möglich. Dies könnte zu Problemen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren führen, wenn etwa die Herausgabe eines Dokumentes, wie z.B. eines Führerscheines, vollstreckt werden soll. Denn Geldstrafen gemäß § 5 VVG vermögen nur dann den Zweck einer Zwangsstrafe zu erfüllen, wenn auch deren Vollstreckung durchgesetzt werden kann.

3. Zu Art. 3:

Hier wäre zu klären, ob eine Kumulation (§ 22 Abs. 1 VStG 1950) nur für den Fall einer Idealkonkurrenz (Verwirklichung mehrerer verschiedener Delikte durch eine einzige Tat) oder auch der Realkonkurrenz (Verwirklichung mehrerer Verwaltungsübertretungen durch verschiedene Taten) ausgeschlossen werden soll.

- 3 -

Beide Arten der Kumulation spielen gerade in Verkehrsstrafsachen eine nicht unbedeutende Rolle. So ist es etwa wegen des wiederholten Fahrens ohne Lenkerberechtigung schon zur Häufung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mehr gekommen.

Nach Meinung der NÖ Landesregierung sollten grundsätzlich durch Verwaltungsbehörden Arreststrafen in derartigem Umfang nicht verhängt werden. Es bleibt allerdings das rechtspolitische Problem, wie gegen einen Täter, der unverbesserlich ist, und immer wieder gleichartige - womöglich sehr verkehrsgefährdende - Übertretungen setzt, letztlich vorgegangen werden soll. Die Kumulierung von Arreststrafen dürfte hier aber kein sehr zweckmäßiges Mittel sein. Es könnte durchaus erwogen werden, an die Stelle derartiger Arreststrafen de lege ferenda andere wirksame Maßnahmen, wie z.B. den Verfall des Fahrzeuges, mit dem die Übertretungen begangen werden, zu setzen.

Zusammenfassend besteht daher nach Meinung der NÖ Landesregierung kein grundsätzlicher Einwand gegen das vorgesehene Abgehen vom Kumulationsprinzip. Eine entsprechende Novellierung des VStG müßte allerdings vorgenommen werden.

4. Zu Art. 6:

Ein praktikables Einschreiten von Haftprüfungssenaten im Falle des Art. 2 Z. 4 dürfte problematisch sein. Da ja sicherlich in den entsprechenden einfachgesetzlichen Bestimmungen so wie bisher eine Höchstdauer von Freiheitsentzügen im Sinne des Art. 2 Z. 4 vorgesehen sein wird, dürfte sich die Einschaltung von Verwaltungsstrafsenaten schon deshalb erübrigen, weil diese ja nicht rascher als die jeweilige Behörde, zu der vorzuführen ist, reagieren können. Schon aus Gründen der jeweiligen räumlichen Entfernung könnte selbst ein Verwaltungsstrafsenat, der Journaldienst versieht, oder auch eine sonst Journaldienst versehende unabhängige und unparteiische Behörde, etwa am Sitz einer Landesregierung, in angemessener Zeit kaum über eine Anhaltung in einem weiter entfernten Bezirk früher entscheiden,

- 4 -

als die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Der letzte Satz der Erläuterungen zu Art. 6, wonach die kurzfristigen, 24 Stunden nicht überschreitenden Freiheitsentziehungen vom Grundsatz des Art. 6 ausgenommen sein sollen, erscheint unverständlich; eine derartige Ausnahme kann dem Gesetzestext jedenfalls nicht entnommen werden. Sie sollte ausdrücklich normiert werden.

Es sollten die Fälle des Art. 2 Z. 4 grundsätzlich von der Anwendung des Art. 6 ausgenommen werden, zumindest für den Fall, daß eine angemessene zeitliche Begrenzung der Anhaltung im Sinne des Art. 2 Z. 4 gewährleistet ist, oder es sollte klar gestellt werden, daß das Verfahren gemäß Art. 6 in den geschilderten Fällen in angemessener Frist im nachhinein stattfinden darf.

Schließlich darf zum Problem der "Tribunale" auf Punkt 3 des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz am 13. Juli 1986 verwiesen werden, wonach vor einer Entscheidung über die Neuorganisation der Verwaltungsstrafrechtspflege durch das Bundeskanzleramt zu klären wäre, ob eine Mischverwendung von Landesbediensteten sowohl in Verwaltungsstrafsenaten als auch im Fachbereich der übrigen Landesverwaltung im Hinblick auf Art. 5 und 6 MRK zulässig ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-0066/10

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

